Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Hilfe vom Sozialamt bei Schwangerschaft, Entbindung und Mutterschaft

1. Das Wichtigste in Kürze

Schwangere ohne Krankenversicherung und mit geringem Einkommen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft" vom Sozialamt. Bezahlt werden Leistungen, die sonst von der Krankenversicherung übernommen werden. Darüber hinaus sind weitere Hilfen für die Zeit nach der Entbindung möglich.

2. Voraussetzungen

Die "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft" zählt zu den "Hilfen zur Gesundheit", d.h. die Voraussetzungen der Gesundheitshilfe müssen erfüllt sein.

Auch ausländische Staatsangehörige haben bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft" (§ 23 Abs. 1, S. 1 SGB XII).

3. Umfang der Hilfe

Details zu den einzelnen Leistungen finden Sie unter Schwangerschaft Entbindung . Die Leistungen der Sozialhilfe entsprechen den Leistungen, die von der gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfasst insbesondere:

- Ärztliche Betreuung
- Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln und Heilmitteln
- Hebammenhilfe
- Stationäre Entbindung
- Häusliche Pflege
- Hausgeburt und, wenn erforderlich, auch eine Haushaltshilfe
- Geburtshaus

4. Weitere Hilfen für Schwangere und Mütter

Neben den Leistungen der Sozialhilfe, die denen der Krankenkassen entsprechen, gibt es weitere Hilfen, die beantragt werden können.

4.1. Mehrbedarfszuschlag

Ab der 13. Schwangerschaftswoche gibt es einen Mehrbedarfszuschlag für die Schwangere.

4.2. Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Als einmalige Leistung (Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen) gewährt die Sozialhilfe Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Zur **Erstausstattung bei Schwangerschaft** zählen unter anderem Umstandskleider, Schwangerschaftsbadeanzüge, Bekleidung für Schwangerschaftsgymnastik, Still-BHs sowie notwendige Ausstattung für den Krankenhausaufenthalt wie Reisetasche, Morgenmantel, Nachthemd etc. In der Regel werden die Kosten in Form einer Pauschale erstattet. Die Leistung muss vorher beantragt werden. Der Antrag auf Erstausstattung bei Schwangerschaft kann in der Regel ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gestellt werden.

Zur **Erstausstattung bei Geburt** (auch Säuglingserstausstattung genannt) zählen z.B. Babykleidung, Windeln, Lätzchen, Fläschchen, Plastikwanne, Windeleimer, Bettwäsche, Laken, Wickelauflage, Kinderbett, Kinderwagen etc. Der Antrag auf Säuglingserstausstattung kann bereits 6 bis 12 Wochen vor der Geburt gestellt werden, damit die Schwangere rechtzeitig vor der Geburt einkaufen kann. Die Kosten für die Erstausstattung werden nach einem entsprechenden Antrag in der Regel in Form einer Pauschale erstattet. Hat die Schwangere schon Kinder, kann das Sozialamt auf bereits vorhandene Ausstattung verweisen.

4.3. Weitere Hilfen

Weitere Hilfen für Schwangere und Mütter unter folgenden Stichworten:

- Mittel der Bundesstiftung "Mutter und Kind"
- Schwangere in Not
- Elterngeld
- Kindergeld
- Mutterschaftsgeld
- Landeserziehungsgeld

5. Schwangerschaftsabbruch

Das Sozialamt gewährt **keine** Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen. Leistungen hierfür werden nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz von den Ländern erbracht (§§ 19 ff. SchKG). Näheres unter Schwangerschaftsabbruch .

6. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das Sozialamt .

In Notlagen berät das Hilfetelefon "Schwangere in Not" rund um die Uhr und anonym unter 0800 4040 020. Näheres unter Schwangere in Not .

7. Verwandte Links

Gesundheitshilfe

Schwangerschaft Entbindung

Mutterschutz

Sozialhilfe

Mehrbedarfszuschläge

Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen

Mutter-Kind-Einrichtung

Rechtsgrundlagen: § 50 SGB XII